Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 30. September 2016 | Jahrgang 71 / Nr. 39

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Sozialdemokratischer Landtagsklub Vorarlberg - Fraktionsförderung 2015 – Landes-Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – Landesorganisation Vorarlberg

Verordnung

über die Anordnung eines jagdlichen Sperrgebietes in der Genossenschaftsjagd Silbertal sowie in den Eigenjagdgebieten Wasserstuben, St. Hubertus und Gafluna

Gemäß § 33 Abs. 3 und Abs. 4 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung von Abschüssen, die auf Grund von besonderen behördlichen Verfügungen innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen sind, ist in der Zeit vom 15. September 2016 bis 31. März 2019 das im Lageplan vom 2. September 2016, Zl. BHBL-VIII-8502.23/0004-9, dargestellte Gebiet als jagdliches Sperrgebiet festgelegt.

§ 2

Das jagdliche Sperrgebiet darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften notwendig sind.

§3

Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Silbertal sowie der Eigenjagdgebiete Wasserstuben, St. Hubertus und Gafluna haben das jagdliche Sperrgebiet durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Sperre sind auf einer unterhalb der runden Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 x 30 cm) anzuführen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt.

Darüber hinaus ist an strategisch wichtigen Orten, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen auf dieser Zusatztafel eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen, sodass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist. Weiters sind die Worte "Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt" anzubringen.

Das jagdliche Sperrgebiet Silbertal ist im Lageplan vom 2. September 2016, Zl. BHBL-VIII-8502.23/0004-9, welcher während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und in der Gemeinde Silbertal zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

Der Bezirkshauptmann

Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 im Bezirk Feldkirch folgende Ausnahmeregelung:

§ 1 Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Eine Bejagung der Kormorane ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2 Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den jeweiligen Jagdjahren nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist nur außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten im Umkreis von 100 m von schadensbedrohten Gewässern erlaubt.
- (3) Pro Jagdjahr dürfen im Bezirk Feldkirch insgesamt höchstens 25 Graureiher erlegt werden. Die Koordination der Abschüsse sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.
- (4) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3 Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber (siehe Abs. 4 lit. b) zu melden. Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus unverzüglich auch dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta (dzt. Mag. Walter Niederer, Tel. +43-5578/74478 oder office@rheindelta.org), ein Graureiherabschuss der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden.
- (3) Weiters sind von den Jagdnutzungsberechtigten sämtliche Abschüsse bis zum 10. April eines jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit der Abschussliste zu melden.
- (4) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter oder Fischzuchtbetreiber durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse getätigt werden:
 - a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Geschäftsführer des Naturschutzvereins Rheindelta (dzt. Mag. Walter Niederer,Tel. +43-5578/74478 oder office@rheindelta.org) zu melden.
 - b) Zur Bestanderfassung sind die Fischereiaufseher damit zu beauftragen, bei regelmäßigen Kontrollgängen die im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen und hierüber zu berichten. Für jedes Fischereirevier und jede Fischzuchtanstalt ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen jeweils mit Datum) zu erstellen und auf Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu übermitteln. Zudem sind auch Aufzeichnungen über die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher genau zu dokumentieren.
 - c) Erhebliche Schadenereignisse an Fischbeständen sowie die Anzahl der bei Elektroabfischungen durch Schnabelhiebe verletzten Fische sind zu dokumentieren und gesondert in der Jahresmeldung anzuführen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

33. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 27. September 2016

BESCHLÜSSE:

Die Satzungsänderung der Dr. Bohle-Stiftung wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Dem Vorarlberger Tierschutzverband wird die Durchführung einer Haussammlung im November 2016 und dem Österreichischen Schwarzen Kreuz, Kriegsgräberfürsorge, Landesgeschäftsstelle, Bregenz, die Durchführung einer Friedhofssammlung am 1. und 6. November 2016 bewilligt.

Dem ORF Vorarlberg wird für die Produktion, Gestaltung und Organisation der Aktion "Sicher unterwegs" ein Unterstützungsbeitrag gewährt.

Der Auftrag zur Evaluierung der den Volksschulen aus Landesmitteln zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen wird vergeben.

Für die Landesberufsschule Bregenz 2 wird die Anschaffung von selbstprogrammierbaren Steuerungen bewilligt.

Der Marktgemeinde Lustenau (Adaptierung des Jugendtreffs OASE), der Pfadfindergruppe St. Georg in Feldkirch (Neubau des Jugendheimes "RATTI" in Zwischenwasser), dem Vorarlberger Schilehrerverband und dem Vorarlberger Bergführerverband (Förderungsbeiträge für das Jahr 2016), den Vorarlberger Gemeinden (Finanzzuweisungsmittel aus der Mineralölsteuer zum Zwecke des ÖPNV) und der Gemeinde Fraxern (Wasserversorgungsanlage, BA XI) werden Beiträge gewährt.

Der Beteiligung an der österreichweiten Ausschreibung der Neptun WasserpreisGEMEINDE 2017 wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Harald Schneider

Sozialdemokratischer Landtagsklub Vorarlberg FRAKTIONSFÖRDERUNG 2015 gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) des Landtagsclubs sowie der vom Clubdirektor erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Sozialdemokratischen Landtagsclubs Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg.

Wien, am 21. September 2016

Merkur Control Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Mag. Sabine Studera, Wirtschaftsprüferin A-1130 Wien, St. Veit-Gasse 50

Landes-Rechenschaftsbericht

der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2015

Auflistung der Verwendung von Fördermittel gem. § 10 Abs. 1 PFG und deren widmungsgemäßen Verwendung gem. § 3 Abs. 4 PFG)

Die im Berichtsjahr vereinnahmten Förderungen gem. § 3 PFG in Höhe von EUR 339.339,01 wurden ausschließlich gem. § 3 Abs. 4 PFG des Landes Vorarlberg für landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

Einnahmen - und Ausgabenaufstellung gem. § 5 Abs. 4 und § 5 PartG Einnahmen gem. § 5 (4) PartG		2015 EUR
3.	Fördermittel	339.339,01
4.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörende Mandatare u. Funktionäre	55.842,48
7.	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	31.709,34
14.	sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr	
	als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	2.942,77
	Summe Einnahmen	464.892,94
Ausgaben g	gem. § 5 (5) PartG	
1.	Personal	40.030,92
2.	Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	113.891,49
3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschl. Presseerzeugnisse	165.570,90
4.	Veranstaltungen	42.523,81
5.	Fuhrpark	5.779,20
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration	1.354,00
7.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	581,00
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	12.202,05
9.	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	980,68
10.	Ausgaben für Reisen und Fahrten	80,30
12.	Zahlungen an nahestehende Organisationen	13.807,56
14.	sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr	
	als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.542,08
	Summe Ausgaben	399.343,99
	Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)	65.548,95

Liste der Spender und Spenderinnen gem. § 10 Abs. 2 lit. c PFG

Gemäß § 10 Abs. 1 PFG wurden Spenden von Personen, deren Namen nicht feststellbar ist, sowie Spenden, bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende einer nicht genannten dritten Person handelt, nicht angenommen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr EUR 6.834,43 als Spenden vereinnahmt.

Im Berichtsjahr wurde eine Spende über € 1.000,- vereinnahmt:

Anton Schneider, Berrenratherstraße 118c, 50937 Köln, Deutschland € 5.000,-

Es gab 2 weitere Spenden zwischen € 200,- und 1.000,-, sowie 3 Spenden unter € 200,-.

Beratungsunternehmen und Werbeagenturen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr EUR 6.800,- an Beratungsunternehmen und Werbeagenturen, mit einem Entgelt über EUR 1.000,- die für die Landesorganisation tätig waren, ausgegeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Protocolmedia GmbH Alte Hauptstraße 12, 4072 Alkoven € 6.800,-

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Landesgeschäftsführer erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg.

Wien, am 21. September 2016

Merkur Control Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.

Mag. Sabine Studera, Wirtschaftsprüferin A-1130 Wien, St. Veit-Gasse 50



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at

überprüft werden.